

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 527-18

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	06.11.2018					
Ortschaftsrat Trabit	08.11.2018					
Ausschuss für Finanzen	12.11.2018					
Hauptausschuss	15.11.2018					
Stadtrat	29.11.2018					

Betreff:

Umlagesatzsatzung zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Taube Landgraben", "Untere Bode" und "Elbaue"					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die als Anlage beigefügte Umlagesatzsatzung zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“.

Erläuterung/Begründung:

Die Stadt Calbe (Saale) ist Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Taube Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“. Das Gebiet des UHV „Taube Landgraben“ besteht aus den Ortschaften bzw. Gebieten Schwarz, Gottesgnaden, Trabit und Tippelskirchen mit einer Fläche von 1.602,3123 ha. Zum UHV „Elbaue“ gehört das Stadtgebiet der Stadt Calbe (Saale)

mit einer Fläche von 3406,3046 ha und zum UHV „Untere Bode“ ein sehr geringer Teil im südwestlichen Bereich der Stadt Calbe (Saale) mit 30,5531 ha.

Von den Unterhaltungsverbänden werden für die Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung Beiträge erhoben, die Forderungen richten sich an das Mitglied des Unterhaltungsverbandes Stadt Calbe (Saale). Die Beiträge, die die Stadt Calbe (Saale) an die Unterhaltungsverbände zahlt, sind gemäß § 56 Wassergesetz LSA auf die Grundstückseigentümer umzulegen.

Laut § 55 Abs. 3 WG LSA setzen sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinde, als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag) zusammen.

Eine Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres Ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Die Kosten, die der UHV an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragspflichtigen Kosten.

Die Umlagesätze richten sich nach den vom jeweiligen Unterhaltungsverband beschlossenen jährlichen Flächen- und Erschwernisbeitragssätzen einschließlich der Verwaltungskosten.

Mit der Änderung WG LSA am 18.12.2015 haben sich die Umlageregeln in § 56 Abs. 1 WG LSA dahingehend geändert, dass die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umzulegen sind.

Es können alle Kosten (Personal, Sachmittel, Dienstleistungen Dritter) umgelegt werden.

Im Jahr 2018 ist durch den Aufbau der Datenbank ein sehr hoher Verwaltungsaufwand entstanden, der sich aber in den Folgejahren nach jetzigen Erkenntnissen um die Hälfte reduzieren wird.

Die Umlagesatzsatzung wird jährlich neu durch den Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschlossen, so dass auch jährlich eine aktuelle Kalkulation der Umlagesätze einschl. Verwaltungskosten vorgenommen wird.

Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr. Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist.

Laut § 14 Abs. 1 KAG LSA kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung haben wir uns entschieden, von einer Erhebung abzusehen, wenn die Umlage niedriger als 2,50 € ist.

Dadurch werden Gebührenpflichtige erst ab einer Grundstückgröße von 1102,20 qm im UHV

„Untere Bode“, im UHV „Taube Landgraben“ ab 847,39 qm und im UHV „Elbaue“ ab 714,45 qm herangezogen, wenn sie einen Flächen- und Erschwernisbeitrag bezahlen müssen.

Zur Berechnung der Umlage wurde das Softwarepaket Archikart um das Modul Gewässerumlage erweitert und die Stammdatenerfassung erfolgte. Dabei ist zu beachten, dass die Basisdaten vom ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) und die Gewässerdaten in eine Geo-Datenbank aufgebaut werden müssen.

Die Nutzung des Datenbestandes aus dem Steueramt der Stadt Calbe (Saale) ist nicht möglich, da für die Grundsteuer A die Nutzer herangezogen werden und für die Grundsteuer B die Steuerpflichtigen, die das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid als sachlich und persönlich steuerpflichtig festlegt. Die Grundstücksgrößen bzw. Flurstücke sind für das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) nicht relevant und stehen nicht komplett zur Verfügung.

Die verschiedenen Unterhaltsverbände müssen hinterlegt werden und Verschneidungen an den Grenzen sind vorzunehmen. Dabei sind die beitragspflichtigen Flächen und beitragsfreien Flächen und die entsprechenden Nutzungsarten festzulegen.

Der Gebührenpflichtige ist in den meisten Fällen der aktuelle Eigentümer des Flurstücks. Wichtig sind dabei die aktuellen Adressen und das Kassenzeichen, damit als Ergebnis im Finanzverfahren die Sollstellung auf dem richtigen Konto gebucht wird. Es wird pro Personendatensatz eine Veranlagung gebildet und alle Flächen pro Eigentümer oder Gebührenpflichtiger zusammengefasst. So ist gewährleistet, dass jede Person nur einen Bescheid erhält.

Die gesamte Datenbank wird im Jahr 2018 aufgebaut und für die Erstellung der Bescheide im Januar 2019 aufgearbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vierteljährlich ein Datenabgleich über ALKIS erfolgt und danach der Datenbestand erneut überarbeitet werden muss. Die Ermittlung der aktuellen Gebührenpflichtigen einschl. Anschriften für jedes Flurstück ist ein enormer Verwaltungsaufwand, was aus den nachfolgenden Zahlen nochmals deutlich wird.

Vor der Bearbeitung hatten wir ca. 17.000 Eigentümer in der Archikart-Datenbank. Nach dem Zusammenfassen hatten wir noch 10.855 Eigentümer übrig.

Für die 10.855 Eigentümer müssen die Kassenzeichen aus dem bereits bestehenden Finanzprogramm rausgesucht werden. D. h. alle 10.855 Personen mussten in unserer bestehenden Datenbank einzeln eingegeben und rausgesucht werden. Von den 10.855 Personen müssen jetzt noch ca. 300 Kassenzeichen im Finanzprogramm angelegt werden. Bei weiteren ca. 400 Personen aus der Archikart-Datenbank müssen die Adressen oder Erben ermittelt werden, da die Daten vom Katasteramt unvollständig waren. Es wurden z. B. keine Adressen eingegeben, sodass wir ermitteln müssen, wo sich diese Person aufhält, indem wir die zuständigen Einwohnermeldeämter kontaktieren. Andere Eigentümer sind bereits verstorben, hier müssen die Erben ermittelt werden.

Anlagenverzeichnis:

Umlagesatzsatzung zur Erhebung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Taubel
Landgraben“, „Untere Bode“ und „Elbaue“

Schreiben des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale) vom 05.09.2018

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		